

Satzungsänderungen SG Weinstadt

zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung am 09.05.2025

Umformulierung § 4 „Erwerb der Mitgliedschaft“

um potenziell eine Mitgliedschaft online beantragen zu können

*Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. **Dieser kann in Textform oder über ein vom Verein bereitgestelltes Online-Antragsformular gestellt werden.***

*Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. **Diese Zustimmung kann schriftlich oder elektronisch im Rahmen des Online-Antragsverfahrens erfolgen.** Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.*

[...]

– der restliche Paragraph bleibt unverändert –

Neuer Paragraph § 16 „Kinder- & Jugendschutz“

zum vereinsrechtlichen Verankern eines bereits zentralen Themas des Vereins

Der Verein verpflichtet sich, den Kinder- und Jugendschutz als festen Bestandteil seiner Arbeit zu verankern. Grundlage hierfür ist der vom Verein entwickelte Ehrenkodex, der die Leitlinien für ein respektvolles, sicheres und verantwortungsvolles Verhalten im Umgang mit Kindern und Jugendlichen definiert.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtung wird der Vorstand ermächtigt, Maßnahmen und Verfahren einzuführen, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten. Dabei orientiert sich der Verein an den geltenden gesetzlichen Vorgaben und dem eigenen Anspruch, ein sicheres Umfeld für junge Menschen zu schaffen.

Neuer Paragraph § 15 „Besonderer Vertreter“

für die Möglichkeit Personen (begrenzte) Vertretungsmacht zu verleihen

Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.

Der Aufgabenbereich und der Umfang der Vertretungsmacht werden vom Vorstand schriftlich festgelegt. Die Bestellung, Vergütung und Abberufung erfolgen durch den Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten.

Die Tätigkeit des besonderen Vertreters kann ehrenamtlich, auf Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung erfolgen.

Neuformulierung § 21 „Auflösung des Vereins“ Abs. 2 & Streichen von Abs. 3

– nach Vorgabe des Finanzamt Waiblingen –

[...]

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Der Vermögensempfänger wird durch die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins bestimmt, vor dem Auflösungsbeschluss namentlich genannt bzw. beschlossen. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen muss für gemeinnützige Zwecke „Förderung des Sports“ verwendet werden.

Umformulierung § 1 „Name, Sitz und Geschäftsjahr“

– Ortsänderung Amtsgericht von Waiblingen zu Stuttgart &
Ersatzloses Streichen von Satz 2 nach Vorgabe des Finanzamt Waiblingen –

Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Weinstadt“ (SG Weinstadt). Er hat seinen Sitz in Weinstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts **Stuttgart** eingetragen.

~~Der Verein kann kooperatives Mitglied von Organisationen werden, die seinen Ziele entsprechen:~~

[...]

– der restliche Paragraph bleibt unverändert –

Umformulierung § 2 „Zweck des Vereins“ Abs. 1

– nach Vorgabe des Finanzamt Waiblingen –

Zweck des Vereins **ist die Förderung des Sports**, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit zur Förderung der Gesundheit und der Lebensfreude der Allgemeinheit, insbesondere aber der Mitglieder und der Jugend.

[...]

– der restliche Paragraph bleibt unverändert –